

hatten (Ex. 12, 48. 49). Dessenungeachtet war es für diejenigen, welche nicht Mitglieder des ausgewählten Volkes waren, keineswegs gleichgültig; denn sie mußten wenigstens das Moralgesetz beobachten, nicht auf Grund der am Sinai vollenzogen Promulgation, sondern weil es die secundären Principien des natürlichen Sittengesetzes enthielt (Röm. 2, 14). Der Grund, warum dem ausgewählten Volke das Gesetz gegeben wurde, liegt in seiner erhabenen, einzigartigen Aufgabe, aus seiner Mitte den Weltalter hervorgehen zu lassen. Diese Aufgabe ward ihm ausschließlich in Folge freier Gnadewahl von Seite Gottes gegeben und von Seite seines Stammvaters nur im un eigentlichen Sinne (de congruo) verdient (Gen. 22, 16 ff.).

2. Dieses Gesetz dauerte als Verpflichtung für die ihm Untergebenen, bis ein neues Gesetz an seine Stelle trat (Mal. 1, 11. Jer. 31, 31. Hebr. 8, 8). Es war gut, ohne das beste zu sein. Daß es gut war, folgt aus seinem Ursprung von Gott, aus seinem Inhalte, der nur sittlich Gutes besieht und sittlich Böses verbietet, aus seinem Zwecke, einen Bund zwischen Gott und seinem Volke zu stiften (Ex. 19, 3 ff. Deut. 26, 17 bis 19) und auf den Erlöser vorzubereiten, aus dem Umstande, daß die Heiligen des A. und N. B. es beobachteten, und daß der Erlöser es erfüllte (Luc. 2, 21. 24. Matth. 17, 23—26; 26, 17 ff.), beziehungsweise in sein Gesetz aufnahm (Matth. 5, 17), endlich aus der belobenden Anerkennung des A. und des N. T. (Rf. 118. Röm. 7, 12). Wenn der hl. Paulus sich stellensweise dahin äußert, daß das mosaische Gesetz mit der Sünde und Schuld im Zusammenhange stehe, so will er nicht sagen, daß das mosaische Gesetz als eigentlicher Antriebe die Sünde und Schuld bewirkte, sondern daß es dazu die Gelegenheit bot, was dessen Güte nicht beeinträchtigte. Indessen ist nicht zu verkennen, daß das mosaische Gesetz relativ unvollkommen bleiben mußte, weil ihm diejenige Vollendung, die erst durch das N. T. gebracht werden konnte, fehlte (Hebr. 7, 18. 19).

3. Das mosaische Gesetz enthielt ein ceremonielles, ein bürgerliches und ein sittliches Gesetz im engern Sinn. Das Cerimonialgesetz umfaßte die auf den äußern Gottesdienst sich beziehenden Vorschriften über die Opfer, die alttestamentlichen Sacramente und die Feste. Die Opfer durften in ordentlicher Weise nur an einem bestimmten Ort, in der Stiftshütte, später im Tempel dargebracht werden; der Gegenstand derselben ward theils der Thierwelt entnommen (Rinder, Schafe, Ziegen, Turteltauben, Lämmer, Sperlinge), theils aus den Producten der leblosen Natur gewählt (Getreide, sowohl in Keulen als in verarbeiteter Form, Wein, Del, Salz, Weihrauch). Diese Opfer wurden entweder als Brandopfer (Holocauste) oder als Friedopfer (Dank- und Bitt-Opfer) oder als Sündopfer (Schuld- und Sünd-Opfer) dargebracht und bildeten nach dem Opfermaterial nicht

minder, als nach ihrem besondern Zweck typisch das Opfer Jesu Christi vor. Die alttestamentlichen Sacramente, von denen einige für die Leviten und Priester, andere für das ganze Volk angeordnet waren, waren verhältnißmäßig mannigfaltig und in größerer Anzahl vorhanden, als im N. B., in welchem ihre Zahl vermindert, ihre Würde und Wirksamkeit erhöht wurde. Die Feste, welche von dem ausgewählten Volke Gottes zu feiern waren, kehrten wöchentlich, monatlich, zu verschiedenen Jahreszeiten oder nach Umlauf von mehreren Jahren wieder. Dieses Cerimonialgesetz war von Gott ausschließlich für das Volk Gottes in der Zeit vor Christus gegeben, weßhalb Diener Gottes, welche außerhalb des ausgewählten Volkes standen, zu seiner Beobachtung nicht verpflichtet waren. Es mußte buchstäblich erfüllt werden, schloß aber als sein vorzüglicheres Moment eine typische Beziehung ein. Daraus ergibt sich, daß es aufhören mußte, sobald sein Antitypus in der Welt erschienen war. Als der Zeitpunkt, von welchem an das Cerimonialgesetz außer Geltung gesetzt wurde, ist nicht die Zeit vor der Ankunft Christi (Gal. 3, 19), auch nicht die Zeit nach seiner Ankunft bis zu seinem Tode (Matth. 8, 1 ff.; 23, 3 ff.; 5, 17), sondern der Augenblick seines Todes anzunehmen (Hebr. 7, 12). Von da an wurde es ein todttes Gesetz (lex mortua). Würde jemand nach dem Tode Christi das jüdische Cerimonialgesetz nach seiner typischen Bedeutung beobachten, so würde sich seine Gesetzesübung zu einem falschen Culte gestalten und einer thatsächlichen Läugnung der geschehenen Ankunft Christi gleichkommen. Ebenso wenig dürfte man jetzt dieses Gesetz in der Absicht erfüllen, dadurch die Rechtfertigung zu erlangen oder etwas zum Heile Nothwendiges vorzunehmen. In beiden Fällen würde die Beobachtung dieses Gesetzes nicht bloß todt, sondern todbringend sein (lex mortifera). Würde dagegen jemand das Cerimonialgesetz nach dem Tode des Erlösers beobachtet haben, nicht um dadurch typisch auf den kommenden Erlöser hinzuweisen, auch nicht in der Absicht, durch solche Gesetzesbeobachtung etwas zum Heile Nothwendiges vorzunehmen, sondern lediglich, um seine Anerkennung von der Güte dieses Gesetzes auszudrücken, oder um durch zeitweilige Beibehaltung desselben die bereits gestorbene Synagoge zu ehren und ihr gleichsam ein ehrenvolles Leichenbegängniß zu bereiten, so konnte dieß ihm erlaubt sein, falls dadurch ein höheres Gut gewonnen oder ein bedeutender Schaden verhütet wurde. In diesem Sinne durfte das mosaische Cerimonialgesetz nach dem Tode des Herrn von den Juden und Jüdenchristen ohne Sünde geübt werden, so lange sie die Erkenntniß von der allgemeinen Gültigkeit des christlichen Gesetzes noch nicht gewinnen konnten, und das Verbot dieser Uebung die Gefahr zum Abfall vom Christenthum gebracht haben würde. Daher unterzogen sich des Beispiels wegen dem mosaischen Gesetz anfangs auch noch Apostel, wie Ja-